

# Versicherungsmathematische Hochrechnung

über die Versorgungseinrichtung Teil A

der Oberösterreichischen  
Rechtsanwaltskammer

Prognosezeitraum: 2020 - 2059

erstellt am 27. April 2021



1	Auftrag .....	3
2	Ausgangsdaten .....	3
3	Einnahmen, Kapitalreserve und Ausgaben .....	4
3.1	Einnahmen .....	4
3.1.1	Beiträge .....	4
3.1.2	Pauschalvergütung .....	5
3.1.3	Sonstige Einnahmen .....	5
3.2	Kapitalreserve.....	5
3.3	Ausgaben .....	5
3.3.1	Altersrente .....	5
3.3.2	Hinterbliebenenrente .....	5
3.3.3	Berufsunfähigkeitsrente .....	6
3.3.4	Todfallsbeitrag .....	6
4	Berechnungsgrundlagen .....	6
4.1	Bestandsentwicklung .....	6
4.1.1	Rentenantrittsalter .....	6
4.1.2	Rechnungsgrundlagen .....	7
4.2	Prognose von zukünftigen Beitragspflichtigen .....	8
4.3	Finanztechnische Annahmen .....	9
4.4	Witwenrenten/Witwerrenten .....	9
5	Ergebnisse .....	10
5.1	Personenzahlen.....	10
5.2	Entwicklung Einnahmen, Ausgaben und Kapitalreserve .....	12
6	Fazit.....	15
7	Hinweise.....	15

# 1 Auftrag

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer (Auftraggeber) benötigt für deren Vorsorgeeinrichtung Teil A, ein versicherungsmathematisches Gutachten über die notwendigen Beitragseinnahmen.

Zu diesem Zweck wurden wir mit der Ausarbeitung einer versicherungsmathematischen Hochrechnung des Systems über die nächsten 40 Jahre beauftragt. Diese besteht aus einer Simulation der künftigen Entwicklung des bestehenden Leistungsmodells unter Prämissen die größtenteils vom Auftraggeber vorzugeben sind: Gegenüberstellung von zu erwartenden Beitragseinnahmen, Entwicklung Kapitalreserve und Ausgaben (Leistungen).

Nach unseren Erfahrungswerten sind 40 Prognosejahre ein geeignet langer Zeitraum um die Entwicklung des Systems beurteilen und nicht zuletzt auch rechtzeitig steuern zu können. Der Nachteil bei kürzeren Betrachtungszeiträumen ist, dass möglicherweise demografisch bedingte Effekte nicht ausreichend erfasst werden, insbesondere bei altersmäßig inhomogen verteilten Beständen. Im Gegenzug wird bei wesentlich längeren Betrachtungszeiträumen idR die Unsicherheit der Prognose bereits höher als der ggf. erhoffte zusätzliche Erkenntnisgewinn.

Auftragsgemäß sollte ermittelt werden, um welchen jährlichen Mindestprozentsatz der Normbeitrag langfristig gesteigert werden muss, um die Finanzierung des Systems nachhaltig sicherzustellen.

Sofern im Text dieses Gutachtens personenbezogene Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form verwendet werden, beziehen sie sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

# 2 Ausgangsdaten

Zu den einbezogenen Personen gehören sämtliche Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und ehemalige Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene, die laut Satzung in Teil A der Versorgungseinrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer eingegliedert sind. Die entsprechenden personenbezogenen Daten wurden uns mit Stand per 31.12.2019 übermittelt.

Diese Daten umfassen folgende Personengruppen:

a) Beitragspflichtige

<b>Personengruppe</b>	<b>Anzahl</b>
Rechtsanwälte	684
Rechtsanwaltsanwärter	201
<b>Gesamt</b>	<b>885</b>

b) ausgetretene Rechtsanwälte mit künftigen Pensionsansprüchen

<b>Personengruppe</b>	<b>Anzahl</b>
Rechtsanwälte	181
Rechtsanwaltsanwärter	651
<b>Gesamt</b>	<b>832</b>

c) Leistungsempfänger

<b>Personengruppe</b>	<b>Anzahl</b>
Altersrentner	118
Berufsunfähigkeitsrentner	14
Witwen/Witwer	71
Waisen	11
<b>Gesamt</b>	<b>214</b>

Des Weiteren wurden uns die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2017, 2018 und 2019 übermittelt.

Zusätzlich wurden uns die aktuellen Satzungen sowie die Umlagen- und Leistungsordnungen des Jahres 2020 zur Verfügung gestellt.

### **3 Einnahmen, Kapitalreserve und Ausgaben**

Aus der Versorgungseinrichtung werden Altersrenten, Witwenrenten/Witwerrenten, Waisenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten sowie Todfallsbeiträge bezahlt. Diese Zahlungen werden im Folgenden auch als „Leistungen“ bezeichnet. Zu den Einnahmen gehören einerseits die Beiträge gemäß Umlagenordnung, die von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern während der Dauer der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer zu bezahlen sind und andererseits die Pauschalvergütung.

#### **3.1 Einnahmen**

In der Umlagenordnung wird jährlich veröffentlicht: für Rechtsanwälte der Normbeitrag und die darauf anzurechnende anteilige Pauschalvergütung. Sowie für Rechtsanwaltsanwärter der Beitrag.

##### **3.1.1 Beiträge**

Zu den ordentlichen Einnahmen der Versorgungseinrichtung gehören die Beiträge der Rechtsanwälte während der Dauer ihrer Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer oder der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte. Bei jedem in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt wird auf den Normbeitrag die anteilige Pauschalvergütung angerechnet, sodass sich als Differenz der tatsächlich zu zahlende Beitrag ergibt.

Zusätzlich sind seit 2011 die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter während der Dauer ihrer Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter der Rechtsanwaltskammer Teil der Einnahmen.

### **3.1.2 Pauschalvergütung**

Ein Bestandteil der Einnahmen ist die Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe, welche der Rechtsanwaltskammer jährlich zufließt. Die Pauschalvergütung wird faktisch gänzlich auf die gesamten Normbeiträge angerechnet.

### **3.1.3 Sonstige Einnahmen**

Zu den sonstigen Einnahmen gehören im Wesentlichen die Vermögenserträge aus der vorhandenen Kapitalreserve.

## **3.2 Kapitalreserve**

Die vorhandene Kapitalreserve der Vorsorgeeinrichtung erhält jährlich eine Zuführung bzw. Auflösung aus der Differenz aus Einnahmen und Ausgaben sowie die Zuführung (bzw. Auflösung) aus dem Vermögensertrag dieser Reserve.

## **3.3 Ausgaben**

### **3.3.1 Altersrente**

Rechtsanwälte, die zumindest zwölf Monate Wartezeit erfüllt haben und ihre Tätigkeit als Rechtsanwalt beendet haben, haben je nach Jahrgang ab einem bestimmten Alter zwischen 65 und 70 Anspruch auf eine Altersrente. Die Höhe dieser Altersrente richtet sich nach dem Anteil der erworbenen Beitragsmonate an einer jahrgangsabhängigen Zahl von Normbeitragsmonaten.

Eine frühzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist mit Abschlägen bis zu vier Jahre vor dem regulären Antritt möglich.

### **3.3.2 Hinterbliebenenrente**

Anspruch auf Witwenrente/Witwerrente haben hinterbliebene Ehegatten beiderlei Geschlechts von Beitragspflichtigen, die zumindest einen Beitragsmonat erworben haben. Die Witwenrente/Witwerrente beträgt 30% der Altersrente bzw. des fiktiv errechneten Rentenanspruchs des Verstorbenen. Für Witwen/Witwer die vor dem 1.1.1988 geboren sind beträgt der Prozentsatz 40. Beträgt das Einkommen der Witwe/des Witwers weniger als 30% der Witwenrente/Witwerrente, kann auf Antrag der Witwe/des Witwers die Witwenrente/Witwerrente auf bis zu 60% der Altersrente erhöht werden. Für Witwen/Witwer die vor dem 1.1.1988 geboren sind, tritt jeweils anstelle des Prozentsatzes von 30 der Prozentsatz von 20. Für vor dem 1.1.1968 geborene Witwen/Witwer beträgt die Witwenrente/Witwerrente unabhängig von der Höhe eines allfälligen Eigeneinkommens 60% der Altersrente des/der Verstorbenen.

Eine Waisenrente gebührt Kindern nach verstorbenen Beitragspflichtigen und verstorbenen ehemaligen Beitragspflichtigen, die zumindest einen Beitragsmonat erworben haben.

### 3.3.3 Berufsunfähigkeitsrente

Rechtsanwälte, welche die Wartezeit erfüllt haben und nicht mehr zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs fähig sind, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente.

### 3.3.4 Todfallsbeitrag

Der Todfallsbeitrag gebührt im Falle des Ablebens des Rechtsanwaltes oder des Beziehers einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, der bei Pensionierung in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen war.

## 4 Berechnungsgrundlagen

### 4.1 Bestandsentwicklung

Die Bestandsentwicklung (Hochrechnung der Gruppenzugehörigkeit jeder einzelnen Person) erfolgte ausgehend vom uns gemeldeten Personenbestand. Die Weiterentwicklung erfolgte im Sinne einer Markovkette unter Berücksichtigung unter anderem folgender Parameter:

#### 4.1.1 Rentenantrittsalter

Derzeit kann die Altersrente im Alter von 66 Jahren in Anspruch genommen werden. Für jüngere Jahrgangsguppen steigt dieses Alter an. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurde uns die Annahme vorgegeben, dass das tatsächliche Rentenantrittsalter gemäß der Satzung für Teil A der Vorsorgeeinrichtung angenommen werden soll:

<b>Geburtsdatum</b>	<b>Alter für Antritt der Altersrente gem. §6 der Satzung für Teil A</b>
vor 1.1.1949	65 Jahre
1.1.1949 - 31.12.1958	66 Jahre
1.1.1959 - 31.12.1968	67 Jahre
1.1.1969 - 31.12.1978	68 Jahre
1.1.1979 - 31.12.1988	69 Jahre
ab 1.1.1989	70 Jahre

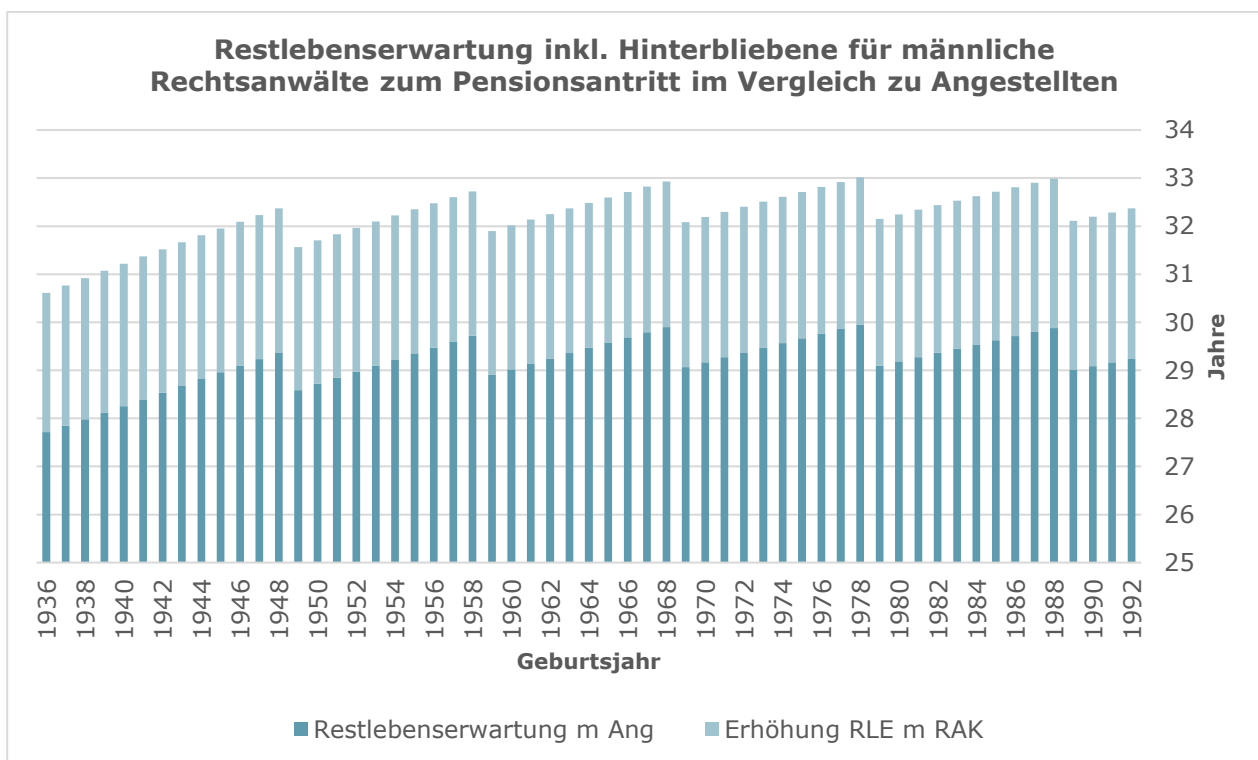
Personen, die das Pensionsantrittsalter bereits überschritten hatten, wurden im Hochrechnungsmodell über einen Zeitraum von 5 Jahren pensioniert und entsprechend „nachbesetzt“.

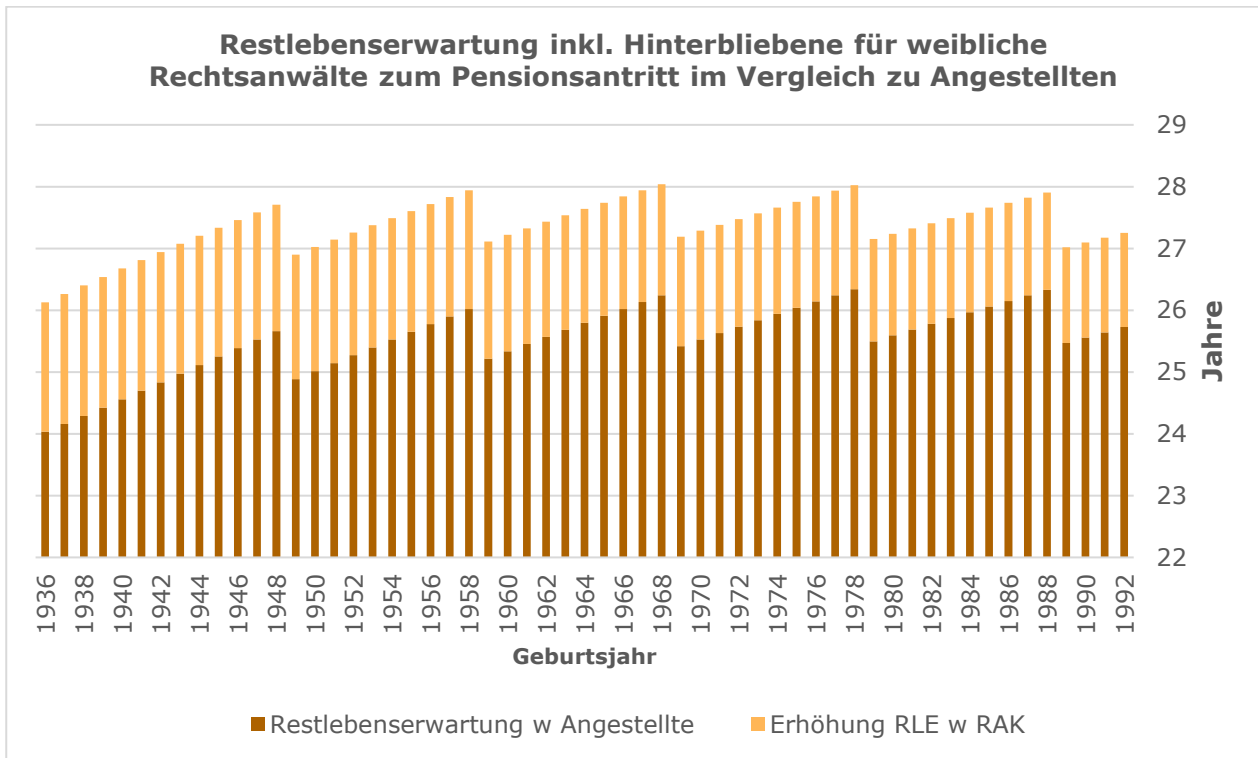
## 4.1.2 Rechnungsgrundlagen

Wir haben versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen als Kalkulationsbasis für das Langlebigkeits-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungsrisiko, passend für den Berufsstand der Rechtsanwälte in Österreich angewendet: die allgemein anerkannten „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ in der Ausprägung für Angestellte wurden nach Erfahrungswerten aus unseren mehrfachen umfangreichen Analysen entsprechend modifiziert. Durch diese Modifikationen werden im Vergleich zu Angestellten die höhere Lebenserwartung und das höhere Hinterbliebenenrisiko entsprechend berücksichtigt.

Der Unterschied in der Restlebenserwartung unter Berücksichtigung von Hinterbliebenen zum angenommenen Pensionsantrittsalter (siehe 4.1.1) für die verschiedenen Geburtsjahrgänge ist den folgenden Grafiken zu entnehmen, getrennt für Männer und Frauen. Der dargestellte Balken entspricht der durchschnittlichen Gesamtdauer der Zahlungsverpflichtung im Hochrechnungsmodell.

Der Rückgang der Restlebenserwartung zu bestimmten Jahrgängen ist auf die Erhöhung des angenommenen Pensionsantrittsalters ab dem entsprechenden Geburtsjahr zurückzuführen.





Aufgrund der nur geringfügig auftretenden Fluktuation (vorzeitige Austritte) wurden keine entsprechenden Raten in der Hochrechnung berücksichtigt. Da erworbene Ansprüche unverfallbar sind, scheint eine Berücksichtigung von Fluktuationsraten darüber hinaus auch nicht notwendig.

## 4.2 Prognose von zukünftigen Beitragspflichtigen

Für den Prognosezeitraum wurde jeweils eine gewisse Anzahl an neu hinzukommenden Rechtsanwaltsanwärtern bzw. Rechtsanwaltsanwärtinnen, die zu Rechtsanwälten werden, prognostiziert. Für die gegenständliche langfristige Prognose ist es nicht relevant Annahmen zu finden, die nur für einen kurzen Zeitraum möglichst treffsicher sind. Hingegen sollten diese Annahmen mittel- und langfristig realistische Einschätzungen darstellen, die im Zweifel eher vorsichtig zu treffen sind. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurden uns Annahmen für deren zukünftige Entwicklung vorgegeben: Abschwächung des beobachteten Trends in Richtung weniger stark steigenden Bestandes. Für die Gesamtsteigerung der Zahl an Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwaltsanwärtinnen und deren Geschlechterverteilung sollten wir folgende Werte ansetzen:

	<b>Rechtsanwälte</b>	<b>Rechtsanwalts- anwärter</b>
Erhöhung Kopfzahl bis 2060	27%	7%
Anteil Männer im Jahr 2060	72%	41%
Anteil Frauen im Jahr 2060	28%	59%



Diese Annahmen führen zu einer „Sollzahl“ von Rechtsanwälten („RA“) und Rechtsanwaltsanwärtinnen („RAA“), jeweils pro Geschlecht. In jedem einzelnen Simulationsjahr wurde die auf die Sollzahl der Gruppe RA pro Geschlecht durch angenommene Wechsel aus der Gruppe RAA desselben Geschlechts in die Gruppe RA hergestellt. Analog dazu wurde die Sollzahl der Gruppe RAA pro Geschlecht durch eine entsprechende Zahl von fiktiven neuen RAA desselben Geschlechts hergestellt.

Als Eintrittsalter für künftige Rechtsanwaltsanwärtinnen wurden in Abstimmung mit dem Auftraggeber folgende Annahmen vorgegeben: bei Männern das Alter 30 und bei Frauen das Alter 29. Wir gehen von einer eher geringen Sensitivität auf die Prognoseergebnisse aus, bei einer Variation dieser Annahme von nur +/- 1 Jahr. Eine verbindliche Aussage dazu könnte allerdings erst nach entsprechend weitergehender Analyse gegeben werden.

### **4.3 Finanztechnische Annahmen**

Basierend auf der Einschätzung von führenden Wirtschaftsforschungsinstituten gehen wir langfristig von einer durchschnittlichen Inflationsrate (VPI) iHv 2,0% p.a. aus. Darauf basierend wurde uns die Steigerung der Leistungen iHv 2,0% p.a. vorgegeben. Das entspricht daher dem durchschnittlichen Kaufkraftverlust der Leistungen ab Zuerkennung.

Sonstige Einnahmen bzw. Ausgaben, wie z.B. Verzugszinsen bzw. Pflegegelder, etc. wurden weitergeführt und jährlich mit dem VPI erhöht.

Die anzunehmende zukünftige Steigerung der Pauschalvergütung (Prozesskostenbeihilfe) wurde uns aufgrund der bisherigen Entwicklung in Abstimmung mit dem Auftraggeber iHv 0,00% p.a. vorgegeben. Als Ausgangswert wurde uns der Wert der Pauschalvergütung aus dem Jahr 2019 iHv EUR 2.106.838,50 mitgeteilt.

Der angenommene Vermögensertrag der Kapitalreserve wurde uns als Verzinsung iHv 2,0% p.a. vorgegeben. Als Ausgangswert wurde uns die Kapitalreserve zum 31.12.2019 iHv EUR 45.040.052,26 mitgeteilt.

Als Mindestkriterium für die Kapitalreserve wurde uns vom Auftraggeber vorgegeben, dass die verbleibende Kapitalreserve nicht unter eine Jahrespensionsleistung absinkt, um ein vertretbares Maß an Absicherung im Rahmen eines Umlagesystems zu gewährleisten.

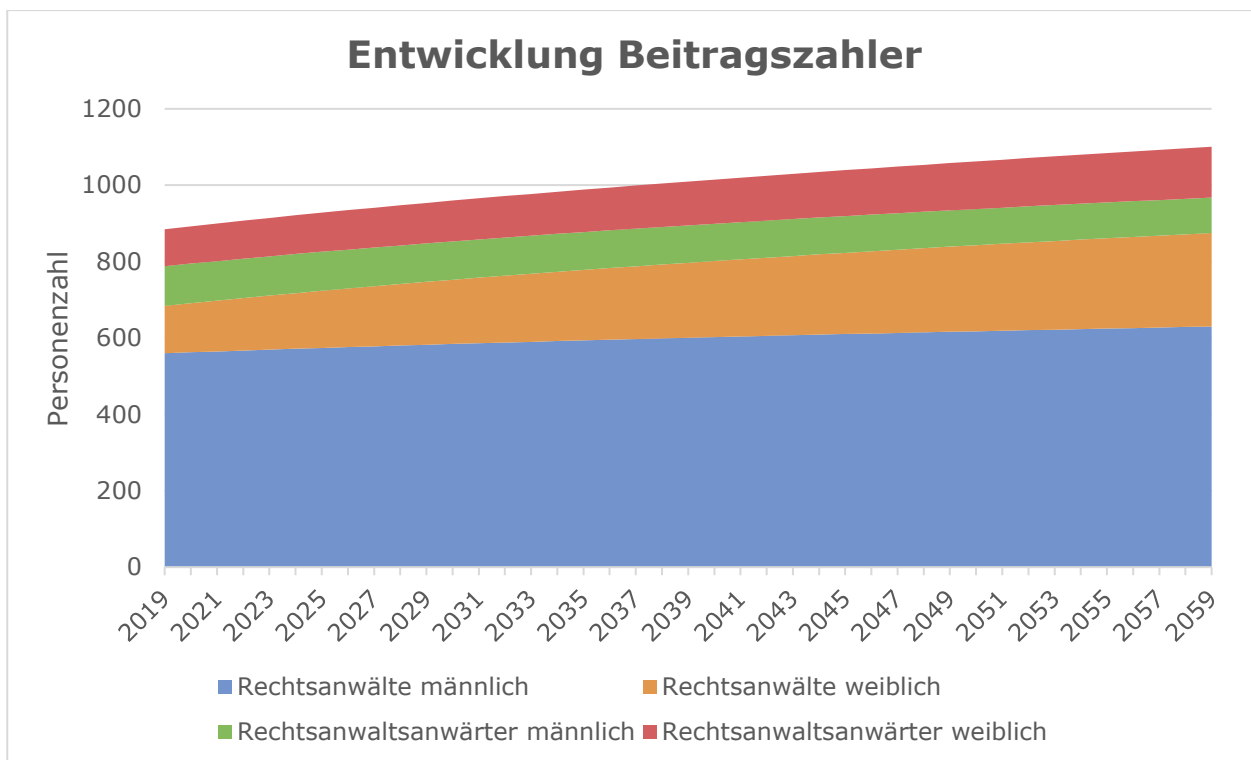
### **4.4 Witwenrenten/Witwerrenten**

Bei Witwen/Witwer ist nach neuer Regelung eine Witwenrente/Witwerrente zwischen 30% und 60% der Pension des verstorbenen Ehegatten möglich. Da bei bisherigen Witwen/Witwern hauptsächlich die alte Regelung zur Anwendung kam, welche 60% vorsieht, existieren keine Erfahrungswerte für die tatsächliche Höhe der Witwenrente/Witwerrente. Daher wurden in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Höhe Witwenrente/Witwerrente gemäß der Satzung angesetzt.

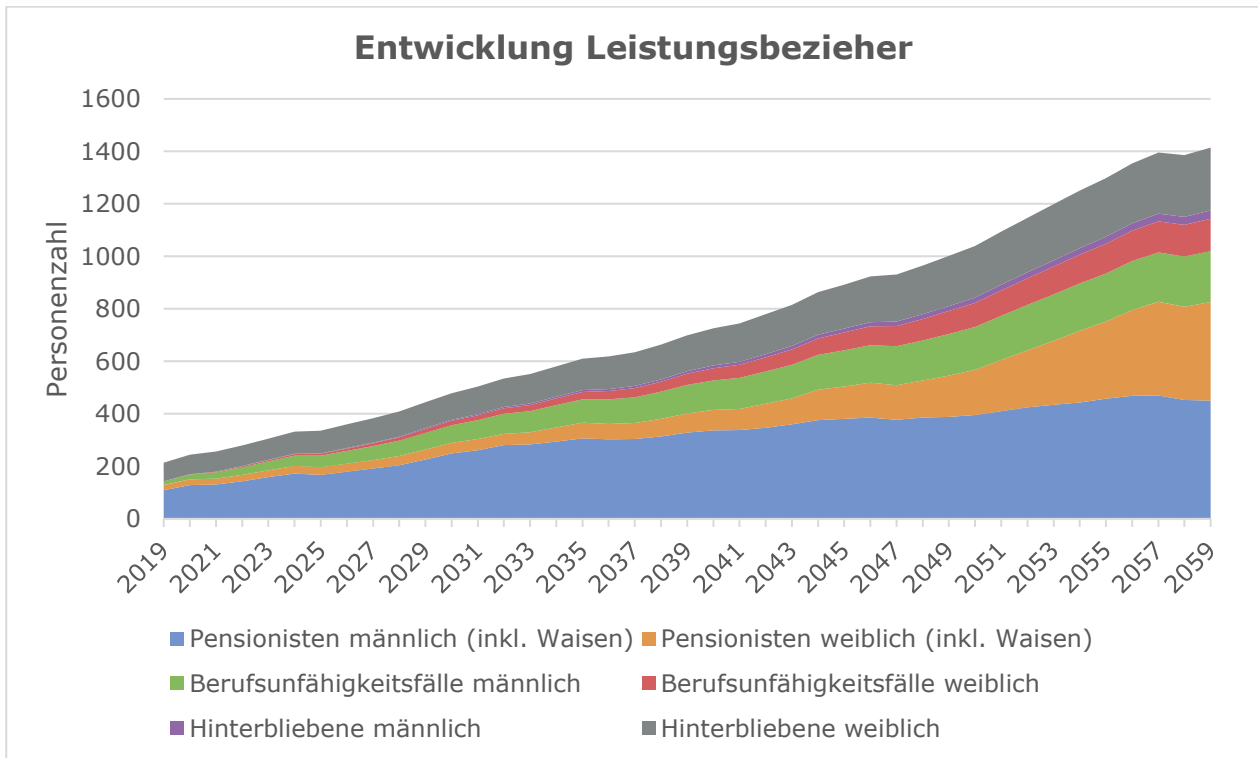
## 5 Ergebnisse

### 5.1 Personenzahlen

Aufgrund der zuvor beschriebenen Annahmen ergibt sich die Anzahl der Beitragszahler wie in Kapitel 4.2 beschrieben und hier grafisch dargestellt:

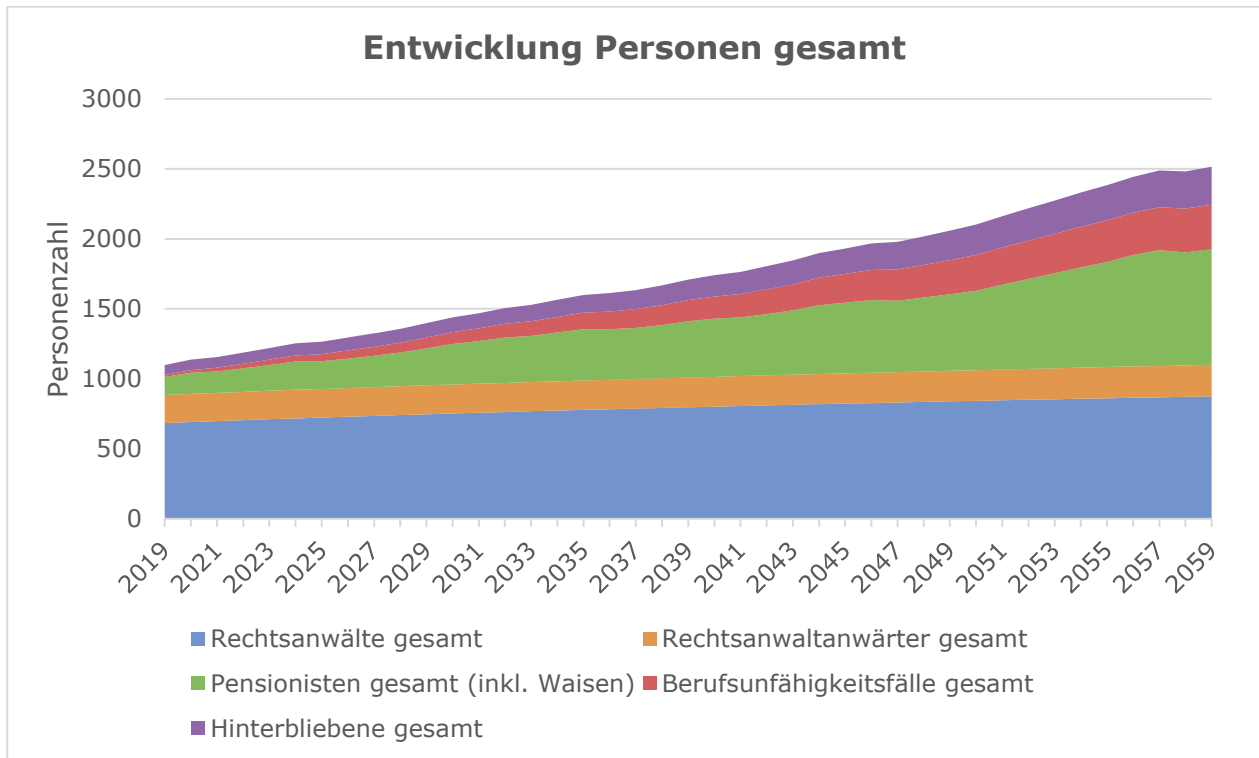


Die Anzahl der Leistungsempfänger zeigt bis etwa zum Jahr 2050 einen annähernd gleichmäßigen und konstanten Anstieg. In den letzten 10 Jahren des Hochrechnungszeitraums kommt es zu einem starken Anstieg an Leistungsbeziehern. Dies liegt zum größten Teil an dem markanten Anstieg an weiblichen Pensionisten und dem Anstieg von weiblichen Hinterbliebenen, während die Anzahl an männlichen Pensionisten in den letzten betrachteten Jahren leicht zurück geht. Die Änderungen des Pensionsantrittsalters gemäß Satzung sind deutlich zu erkennen:



Bei Betrachtung der Entwicklung aller Gruppen wird deutlich, dass vor allem die Anzahl der Pensionisten in der Zukunft stark wachsen wird. Für das Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern ist daher mit einer Verschiebung zugunsten der Leistungsempfänger zu rechnen. Am Beginn gibt es noch ca. vier Mal so viele Beitragszahler wie Leistungsempfänger. Im Jahr 2050 gibt es etwa gleichviele Leistungsbezieher und Beitragszahler und am Ende des Hochrechnungszeitraums übersteigt die Anzahl an Leistungsbezieher die Zahl der Beitragszahler bei weitem.

Gegen Ende des Hochrechnungszeitraums sind auch vermehrt ausgeschiedene Rechtsanwaltsanwärter enthalten, die das Pensionsantrittsalter überschritten haben. Aufgrund des vorzeitigen Austragens aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter ist ihr Pensionsanspruch jedoch häufig sehr gering:



## 5.2 Entwicklung Einnahmen, Ausgaben und Kapitalreserve

Unter Einhaltung des Mindestkriteriums für die Kapitalreserve und unter Berücksichtigung aller weiterer Parameter und Annahmen ist es notwendig, im Prognosezeitraum den Normbeitrag der Rechtsanwälte bzw. den Beitrag der Rechtsanwaltsanwärter um mindestens 3,36% p.a. zu erhöhen. Das entspricht einer Erhöhung des tatsächlich zu leistenden Beitrages pro Rechtsanwalt um mindestens durchschnittlich 3,92% p.a.

Sollte sich die Höhe der Pauschalvergütung deutlich vermindern, so hat das keinen Einfluss auf die notwendige Erhöhung des Normbeitrages iHv 3,36%. Der tatsächlich zu leistende Beitrag pro Rechtsanwalt müsste hingegen in einem entsprechend hohen Ausmaß steigen.

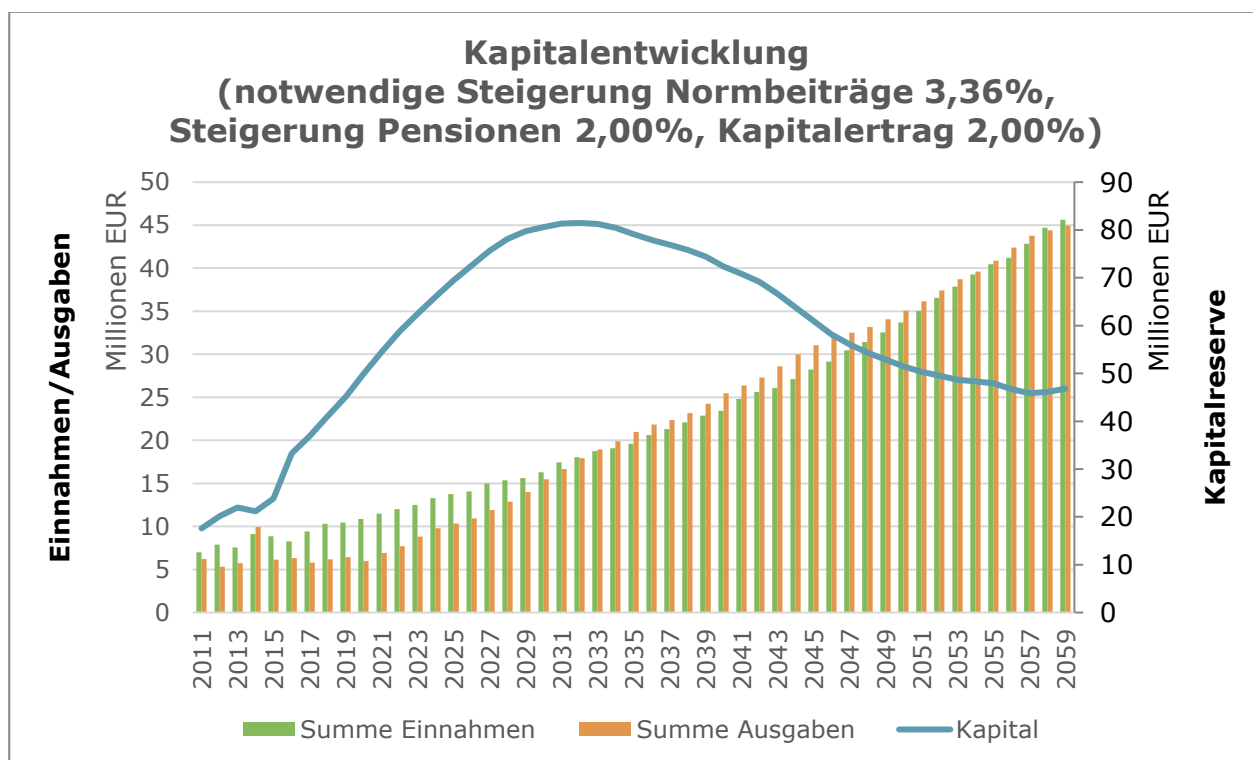
Bis zum Jahr 2032 gibt es einen Überhang der Einnahmen gegenüber den Ausgaben, der zu einem Aufbau der Kapitalreserve führt. Danach nimmt die Kapitalreserve ab, da vor allem in den Jahren 2035 bis 2050 die Ausgaben die Einnahmen deutlich übersteigen.

Zum Ende des Beobachtungszeitraumes ist das Mindestkriterium erreicht und die Einnahmen übersteigen etwas die Ausgaben und ein leichter Anstieg der Kapitalreserve ist zu erkennen. Die Aktualisierung der Prognoseberechnungen alle drei Jahre dient zur laufenden Anpassung an die tatsächlichen Entwicklungen und dazu, rechtzeitig auf ggf. überwiegend ungünstige Entwicklungen angemessen reagieren zu können. Es besteht daher ausreichend Zeit die Situation bei der nächsten Aktualisierung neu zu beurteilen.

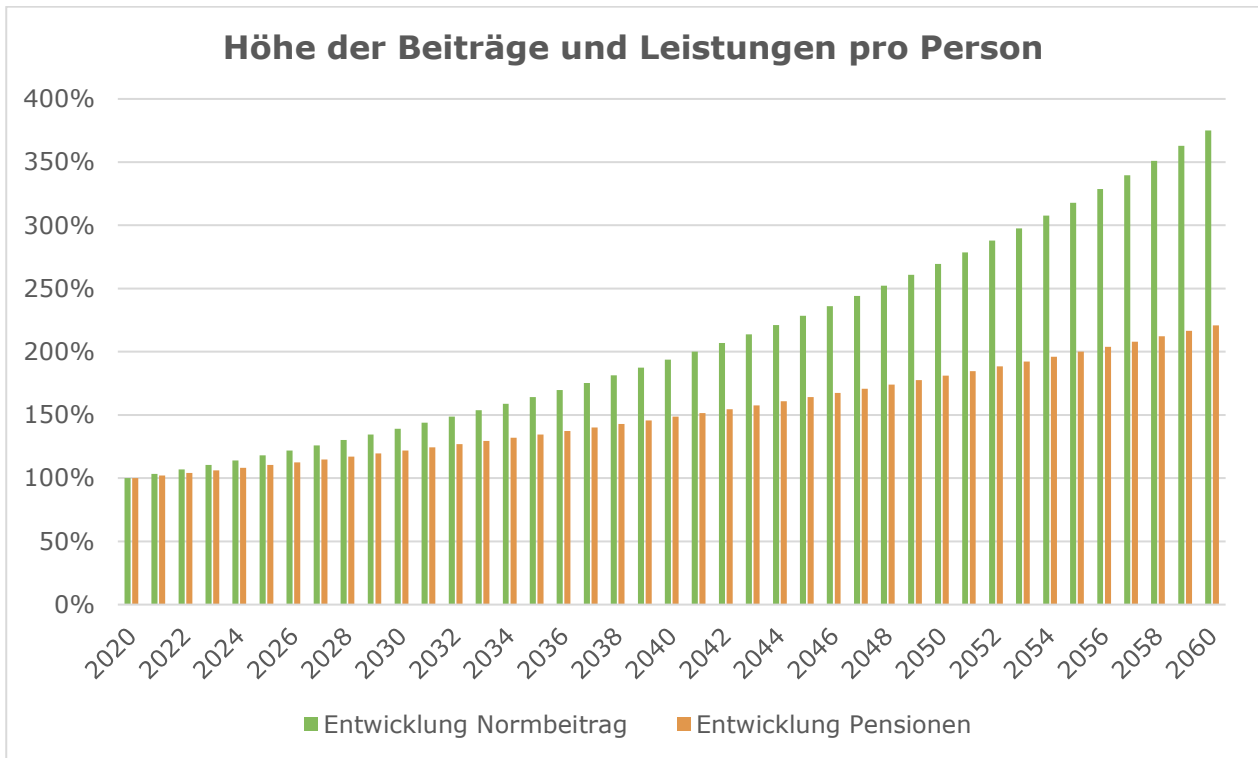
Folgende Tabelle zeigt die Hochrechnung der Einnahmen und Ausgaben in 5-Jahres-Schritten.

Jahr	Einnahmen TEUR	Ausgaben TEUR	Differenz TEUR
2020	10.849	6.005	4.844
2025	13.773	10.340	3.433
2030	16.286	15.472	814
2035	19.614	20.978	-1.364
2040	23.418	25.481	-2.063
2045	28.227	31.074	-2.847
2050	33.681	35.070	-1.389
2055	40.478	40.853	-375
2059	45.639	44.967	672

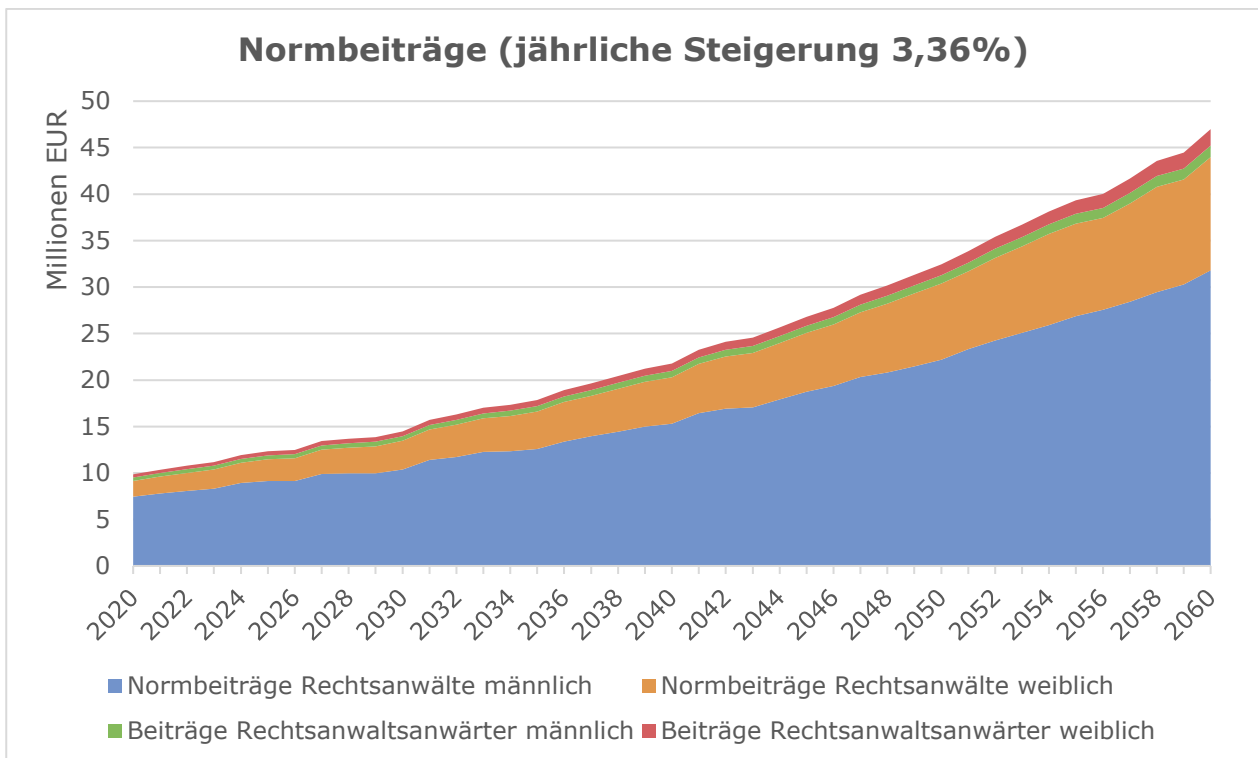
Folgende Grafik zeigt die Hochrechnung von Einnahmen und Ausgaben, sowie die dadurch bedingte jeweils vorhandene Kapitalreserve:



Der Normbeitrag pro Rechtsanwalt steigt hierbei bis 2060 auf etwa 375%, während sich das Leistungsniveau pro Person bis 2056 auf knapp 220% des Ausgangswertes erhöht.



Die Aufteilung der Normbeiträge ist der folgenden Grafik zu entnehmen. Da die Pauschalvergütung in der Hochrechnung gemäß Vorgabe nicht valorisiert wird, ist die Erhöhung des Normbeitrages hauptsächlich von den Beitragszahlern zu finanzieren.



## 6 Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf den zu erwartenden Anstieg der Zahl der Leistungsempfänger im Verhältnis zu den Beitragszahlern reagiert werden muss, um die Finanzierung des Systems nachhaltig zu sichern.

Den Normbeitrag um mindestens 3,36% p.a. zu erhöhen, damit die Renten langfristig um 2,0% p.a. erhöht werden können und das System dabei stabil bleibt, ist eine empfehlenswerte Möglichkeit.

Es ist empfehlenswert, die Erhöhung des Normbeitrages in Abhängigkeit der Erhöhung der Basisaltersrente verbindlich zu verankern. Z.B.: „Die jährliche Erhöhung des Normbeitrages muss um mindestens 1,36%-Punkte über dem Erhöhungsprozentsatz der Basisaltersrente liegen.“

Wir empfehlen eine weitere Überprüfung des Systems in drei Jahren, um die tatsächlichen Entwicklungen zu beobachten und die Hochrechnung, deren Ergebnisse und nötigenfalls die daraus resultierenden Empfehlungen zu aktualisieren.

## 7 Hinweise

Die Ergebnisse wurden dem Auftraggeber elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die in diesem Gutachten beschriebenen Ergebnisse beruhen insbesondere auf Annahmen über die Personenbestandsentwicklung und über die Wertentwicklungen. Änderungen der Annahmen - insbesondere im Verhältnis zueinander - können systembedingt gravierende Änderungen der Ergebnisse nach sich ziehen.

Dieses Gutachten wurde ausschließlich für den in Kapitel 1 beschriebenen Auftragszweck erstellt.

Für die Bewertungen wurden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und die in Verbindung mit dem Auftraggeber abgestimmten Grundsätze herangezogen. Eine Verwendung für andere Zwecke kann daher unzulässig oder unangebracht sein.

.....  
i.V. DI Sven Jörgen

.....  
i.V. DI Bernhard Ujvari